

Haushaltswirtschaftliche Sperre

I. Ausgangslage

Der am 19.12.2024 vom Rat beschlossene **Doppelhaushalt** sieht für das **Jahr 2026** einen **Jahresfehlbetrag** in Höhe von **125,3 Mio. EUR** vor.

Bei der Ermittlung wurde bereits ein globaler Minderaufwand in maximaler Höhe von 2% der Summe der ordentlichen Aufwendungen in Abzug gebracht, um den Einsatz des Verlustvortrags bzw. ein Abgleiten in die Haushaltssicherung zu vermeiden.

Der im Rahmen der Bewirtschaftung des Haushalts 2026 zu realisierende **globale Minderaufwand** beläuft sich auf **38,0 Mio. EUR**.

Es zeichnet sich ab, dass sich der **geplante Jahresfehlbetrag weiter erhöhen** wird.

Den Ergebnissen der 170. Steuerschätzung zufolge entwickeln sich die **Steuereinnahmen** für Bund, Länder und Kommunen erheblich schlechter als noch in der Oktober-Steuerschätzung 2025 erwartet.

Für die Stadt Bielefeld bedeutet dies für das Jahr 2026 konkret ein rechnerisches **Minus von rd. 32,1 Mio. EUR** im Vergleich zu den geplanten Steuererträgen. Mit erwarteten Mindererträgen in Höhe von rd. 41,1 Mio. EUR trägt die Entwicklung der Gewerbesteuer, eine der wichtigsten Einnahmequellen der Stadt Bielefeld, zu diesen deutlichen Einbußen bei.

II. Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre

Angesichts der Ergebnisse der aktuellen Steuerschätzung und sich zusätzlich abzeichnender negativer Tendenzen auf der Ausgabeseite habe ich bereits am 08.05.2026 eine haushaltswirtschaftliche Sperre für den städtischen Haushalt erlassen.

Aufwendungen bzw. Auszahlungen aufgrund **bestehender rechtlicher Verpflichtung** sind nach wie vor zulässig. Darüber hinaus sind weiterhin Aufwendungen bzw. Auszahlungen möglich, die **für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar**, also sachlich und zeitlich unabweisbar sind.

Neue freiwillige Leistungen sind stets unzulässig. Unabhängig von einer Veranschlagung im Finanzplanungszeitraum und von politischen Beschlüssen dürfen keine neuen freiwilligen Maßnahmen begonnen oder bereits laufende freiwillige Maßnahmen ausgeweitet werden. Die Fortsetzung bisheriger freiwilliger Aufgaben ist unter Berücksichtigung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit zulässig.

Hinsichtlich personalwirtschaftlicher Maßgaben wird ergänzend auf Ziffer III verwiesen.

Von der haushaltswirtschaftlichen Sperre sind folgende Bereiche ausgenommen:

- Investitionen
- Gebührenbereiche
- Zentrale Ausländerbehörde
- Eigenbetriebsähnliche Einrichtungen
- Beförderungen

Für die haushaltswirtschaftliche Sperre ist **keine Befristung** festgesetzt worden. Sie gilt somit bis auf weiteres.

III. Wiederbesetzungssperre für vakante Planstellen

Ziel der haushaltswirtschaftlichen Sperre ist die konsequente Ausrichtung der Haushaltsbewirtschaftung an den finanzwirtschaftlichen Erfordernissen.

Vor diesem Hintergrund habe ich am 29.05.2026 mit sofortiger Wirkung eine **Wiederbesetzungssperre von sechs Monaten für vakante Planstellen**, für welche bis zum 08.05.2026 kein Wiederbesetzungsantrag gestellt wurde, sowie für freiwerdende Planstellen angeordnet. Die Frist beginnt jeweils mit dem Freiwerden der entsprechenden Stelle.

Die Wiederbesetzungssperre gilt für sämtliche Organisationseinheiten der Stadtverwaltung Bielefeld, soweit diese nicht von der haushaltswirtschaftlichen Sperre ausgenommen sind (s. Ziffer II).

Ergänzend gilt die Ausnahme von der Wiederbesetzungssperre für folgende Aufgabenbereiche:

- Kindertageseinrichtungen
- Stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe
- Erzieherische Hilfen mit Aufgabenbezug Kindeswohlgefährdung
- Einsatzdienst der Feuerwehr
- Schulsekretariate
- Wiederbesetzung von Stellen mit Nachwuchskräften und Auszubildenden nach dem BBiG in 2026

Darüber hinaus sind **Anträge auf überplanmäßige Personaleinsätze** während der Dauer der haushaltswirtschaftlichen Sperre **grundsätzlich ausgeschlossen**. Über Ausnahmen in besonders begründeten Einzelfällen entscheidet der Stadtkämmerer.

IV. Ausblick

Im Hinblick auf das Haushaltsplanaufstellungsverfahren 2027 hat der Finanz- und Personalausschuss in seiner Sitzung am 05.05.2026 beschlossen, dass der Entwurf des Haushaltes 2027 unter Ausschöpfung der durch das 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz geschaffenen Möglichkeiten zum fiktiven Haushaltsausgleich (Ziel: ohne Verlustvortrag) aufzustellen ist.

Bislang bin ich davon ausgegangen, dass Verbesserungen in einer Größenordnung von etwa 90 bis 100 Mio. EUR pro Jahr erzielt werden müssen, um einer Haushaltssicherung zu entgehen. **Aktuell gehe ich unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Steuerschätzung und der sich abzeichnenden Mehrbedarfe für Soziales bereits von durchschnittlich 163 bis 173 Mio. EUR pro Jahr aus.**

Von Juni bis September werden Politik und Verwaltung in einer Steuerungsgruppe und dezernatsbezogenen Arbeitsgruppen gemeinsam Konsolidierungsmaßnahmen sowohl auf der Ertrags- als auch auf der Aufwandsseite abstimmen.

Bei so einem hohen Konsolidierungsbetrag müssen meines Erachtens viele Sachverhalte grundsätzlich auf den Prüfstand gestellt werden.

Von Bund und Land erwarte ich derzeit bei der Lösung des allgemeinen kommunalen Finanzproblems keine im Grunde dringend benötigte Unterstützung.

Kaschel

Stadtkämmerer